



Satzung für den Trägerverein des offenen Ganztags in der Stadt Selm

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

GANZ SELM
 Betreuung - Förderung – Bildung
 an allen Schulen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Selm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Organisation und Ausgestaltung schulischer sowie außerschulischer Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote in der Stadt Selm zu unterstützen und zu sichern:
 - durch die Auswahl des Personals
 - durch den Abschluss von Arbeitsverträgen
 - durch die Auswahl, Koordination und Organisation von externen Bildungsangeboten
 - durch die Koordination von bereits vorhandenen Bildungsangeboten
 - durch die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Selm
 - durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger, Eltern, anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und anderen Ehrenamtlichen in Selm.
2. Mit Wirkung ab Schuljahresbeginn 2015 / 2016 ergänzt der Verein sein Angebot um Integrationshilfen für Schülerinnen und Schüler mit seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderungen im Sinne des § 35 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. der §§ 53, 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das Angebot erstreckt sich ausschließlich auf Schülerinnen und Schüler der Schulen der Stadt Selm. Hierbei handelt es sich um eine Jugendhilfeleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII, so dass gem. § 4 Ziff. 25 a des Umsatzsteuergesetzes Umsatzsteuerbefreiung gegeben ist.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§52, 53 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich können Personen der Führungsebene des Vereins nach Beschluss des Vorstandes einen Auslagenersatz in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages erhalten. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Sach- und Barvermögen des Vereins nach Abzug der zweckgebundenen Mittel (s. Kooperationsvertrag § 1, Abs. 5) den beteiligten Schulen anteilig nach der Quote der Fördermittel im Verhältnis zur Gesamtförderung zu. Stichtag ist der 01. 01. des laufenden Schuljahres.
5. Der Vorstand bedarf zu Verpflichtungen und Verfügungen, wenn sie im Kalenderjahr den Betrag von 500,00 € übersteigen, eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie schränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht ein.
6. Rücklagen eines jeweiligen Rechnungsjahres werden zweckgebunden im folgenden Rechnungs-/Schuljahr für die vereinsgebundenen bzw. schulischen Zwecke verwendet. Dabei wird zwischen den Rücklagen des Primarbereiches und denen der weiterbildenden Schulen unterschieden. Die von den weiterführenden Schulen selbst erwirtschafteten Erlöse bleiben den Schulen vollständig zur eigenen Verwendung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Für diese Personen gelten folgende Vorschriften über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft:
 - Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
 - Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
 - Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Rechnungs-/Schuljahres (d.h. zum 31.07. d. J.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
5. Angestellte des Vereins haben im Rahmen der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern lediglich ein Rede- und Vorschlagsrecht.
6. Angestellte des Vereins haben mit Ausnahme der Geschäftsführung keinen Anspruch auf Vorstandspositionen.

7. Die Schulleitungen der Stadt Selm sind geborene Mitglieder des Vereins.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Zur Begleitung der Arbeit des Vereins, insbesondere für Anregungen in Grundsatzfragen, wird ein Beirat eingerichtet (s. § 9).

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Mitgliedern:
 Dem Vorstand gehören an:
 Der / Die Vorsitzende
 Der / Die stellvertretende Vorsitzende
 Der / Die Schatzmeister/in
 Der / Die Schriftführer/in
 Der Vertretung der Schulleitungen aus dem Primarbereich
 Der Vertretung der Schulleitungen aus dem Bereich der Sekundarstufe
 Der Vertretung für den Bereich sonderpädagogische Förderung.
 Die Stadt Selm entsendet für eine der genannten Positionen einen Bediensteten in den Vorstand. Nach Wahl des städtischen Vertreters ist die Zustimmung des Rates der Stadt Selm gem. § 113 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW erforderlich.
2. Die Aufgabenbereiche und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes legt der Vorstand auf einer ersten Sitzung nach der Hauptversammlung fest.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Nach Rücktritt/Austritt eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von vier Wochen ein neues Vorstandsmitglied.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufstellen des pädagogischen Gesamtkonzepts für das Ganztagsangebot an den Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen der Stadt Selm im Rahmen der Primarstufe und der Sekundarstufe I
 - Aufstellen gemeinsamer Kooperationsangebote mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Selm
 - Abschluss von Vereinbarungen zwischen Trägern der Jugendhilfe und Schule
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen
 - Verwaltung des Personals und der Sachmittel
 - Verwendung der Haushaltsmittel entsprechend dem Satzungszweck
 - Kassenführung
 - Separate Rechnungslegung für die Primar- und Sekundarschulen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Schriftführung
- Darüber hinaus entscheidet der Vorstand in allen Fällen, in denen die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe nicht regelt.
Die Arbeit des Vorstands kann durch eine angestellte Geschäftsführung unterstützt werden.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Der/die Vorsitzende kann die Geschäftsführung mit der Aufgabe der Einladung zur Vorstandssitzung beauftragen. Falls ein Mitglied des Vorstandes es wünscht, muss der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, die die Belange der „offenen Ganztagschule“ und der Betreuung in den weiterführenden Schulen betreffen, bedürfen der Zustimmung der entsprechenden Selmer Schulleitungen.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklärt. Dem Gesamtvorstand ist diese Dringlichkeitsentscheidung in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben.
7. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer Schriftführerin und der/dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere

die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Rechnungsprüfung zusätzlich an ein externes Steuerbüro vergeben wird. Sie bestellt zwei Kassenprüfer sowie einen Verhinderungsvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei Kassenprüfer haben gemeinsam die Jahresrechnung mit allen dazugehörigen Belegen zu prüfen. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Für diesen ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Das Steuerbüro und die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin insbesondere über:

- Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins
 - Wahlen des Vorstandes
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Verwendung der Rücklagen
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern gilt von mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand des Vereins im Rahmen der ihm eigenen Vertreteraufgaben im pädagogischen und organisatorischen Bereich. Es wird ihm somit ermöglicht, seinen Beitrag aus den Erfahrungen des operativen Geschäfts zu leisten.
2. Der Beirat besteht aus zwei Personen:
 - (1) der gewählten Vertretung der Beschäftigten aus dem Primarbereich
 - (2) der gewählten Vertretung der Integrationsabteilung.
 Es besteht die Möglichkeit, den Beirat um einen Elternvertreter zu erweitern.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand geladen und haben ein Vorschlagsrecht.
4. Der Vorstand lädt zweimal jährlich den Beirat zum Erfahrungsaustausch ein.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt, über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 In Kraft treten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am **14. April 2011** beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Satzungsänderungen:

Die Änderungen in § 3 Abs. 3 sind in der Mitgliederversammlung am 17.05.2011, die Änderungen in § 7 Absätze 4, 6 und 7 sind in der am 21.11.2012 beschlossen worden.

Die Änderung in § 2 Abs. 2 ist in der Mitgliederversammlung am 28.04.2015 beschlossen worden.

Die Änderungen in § 7 Abs. 1 und in § 9 Abs. 2 sind in der Mitgliederversammlung am 24.05.2016 beschlossen worden.